

**Rechtsform**  Einzelperson  Gruppe

**Antragstellerin/Antragsteller**

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

**Adresse**

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl    Ort    Straße und Hausnummer

**Kontaktdaten**

\_\_\_\_\_  
Telefon    Mobil

\_\_\_\_\_  
Email    Internet

**Bankverbindung**

\_\_\_\_\_  
Kontonummer    Bank    Bankleitzahl

\_\_\_\_\_  
IBAN    BIC

\_\_\_\_\_  
Kontowortlaut oder Kontoinhaber/Kontoinhaber

**Kunstabereich**

\_\_\_\_\_

**Atelier**

Paliano (Domus Artium)

**Bevorzugter Termin**

Juni     Juli     August

**Ersatztermin**

Juni     Juli     August

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieser Förderungsantrag aus zwei Seiten besteht: dem Formular und den Förderungsauflagen. Durch Ihre Unterschrift auf der ersten Seite erklären Sie, dass die im Antrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und bestätigen uns gleichzeitig, dass Sie unsere Förderungsauflagen akzeptieren und zur Kenntnis nehmen, dass kein Anspruch auf Förderung besteht.

\_\_\_\_\_  
Ort    Datum    Name in Blockschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Notwendige Beilagen**

1. Beabsichtigte künstlerische Aktivität in Paliano
2. Aktueller künstlerischer Lebenslauf
3. Aussagekräftige Arbeitsproben

**Wichtiger Hinweis**

Die Förderungsauflagen folgen auf der nächsten Seite.

Angaben zur letzten, erhaltenen Förderung

<b>Bund</b>	_____	_____	_____
	Betrag	Jahr	Förderungsart, Zweck
<b>Land</b>	_____	_____	_____
	Betrag	Jahr	Förderungsart, Zweck
<b>Gemeinde</b>	_____	_____	_____
	Betrag	Jahr	Förderungsart, Zweck

## Information

Das Land Vorarlberg hat aufgrund einer Kooperation mit dem Bund die Möglichkeit erlangt, nach Maßgabe der bestehenden Rechtslage Kunstschaaffenden aus Vorarlberg ein Atelier in Paliano bei Rom für künstlerische Zwecke zu überlassen.

Außerdem gewährt das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel ohne Rechtsanspruch diesen Kunstschaaffenden ein Arbeitsstipendium. Das Stipendium beträgt monatlich € 900,-. Im Falle der gleichzeitigen Belegung des Ateliers durch mehrere Künstlerinnen und Künstler verkürzt sich der Betrag je Künstler/in auf € 750,-.

In den Genuss von Stipendien und Benützungserlaubnis kommen Vorarlberger Kunstschaaffende aus den Bereichen Bildende und Angewandte Kunst, Musik, Literatur, Theater, Tanz und Film. Die Vergabe der Stipendien sowie die Benützungserlaubnis erfolgt über Vorschlag einer Jury, die sich aus Vertretern und Vertreterinnen verschiedener Sparten der Kunstkommission zusammensetzt. Deren Funktionsdauer deckt sich mit jener der Kunstkommission. Die Benützungsdauer beträgt in der Regel einen Monat. Kürzere oder längere Aufenthaltszeiten können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

Die Ausschreibung erfolgt in den Medien und im Internet jeweils im vierten Quartal des Vorjahres. Ansuchen sind bis Ende Jänner an das Amt der Vorarlberger Landesregierung zu richten. Bitte verwenden Sie ausnahmslos das Formular „Förderungsantrag\_Paliano“ auf unserer Homepage [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at) – Kultur. Sämtliche notwendigen Beilagen entnehmen Sie bitte dem Formular.

## Förderungsauflagen

- (1) Die förderungswerbende Person hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die erforderlichen Beilagen anzuschließen sowie die vorgegebenen Förderungsauflagen durch Unterschrift zu akzeptieren.
- (2) Die förderungswerbende Person verpflichtet sich mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular
  - a) den Organen des Landes Überprüfungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie einen Gesamtfinanzierungsnachweis inklusive einer detaillierten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und nach Auforderung den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen vorzulegen,
  - c) sonstige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung bei diesen Stellen bekannt zu geben.
- (3) Mit Erhalt der Förderungszusage nimmt die förderungswerbende Person zur Kenntnis, dass
  - a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
    1. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,
    2. die geförderte Leistung aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
    3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
    4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
    5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht erfüllt werden.
  - b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit a zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung gemäß § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landesregierung (AFRL) kontokorrentmäßig verzinst werden,
  - c) sich gerichtlich strafbar macht, wer eine Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist.

Die förderungswerbende Person erklärt sich damit einverstanden, dass ihr Name im Kulturbericht unter Anführung der bereitgestellten Förderungssumme angeführt wird.